

# RS OGH 1972/2/1 5Ob331/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1972

## Norm

ABGB §1323 B

ZPO §226 IIB2

ZPO §226 IIB7

## Rechtssatz

Mietrechte sind keine unvertretbaren Sachen. Der Mieter, der seine Mietrechte durch das Verschulden eines anderen verloren hat, kann daher die Verurteilung des Beklagten zur Verschaffung einer der verlorengegangenen Wohnung entsprechenden Ersatzwohnung verlangen. Ausreichende Bestimmtheit eines Klagebegehrens auf Verschaffung einer Wohnung, die einer ganz bestimmt bezeichneten anderen Wohnung "entspricht"; in einem solchen Fall ist es völlig entbehrlich, im Urteil jene Eigenschaften aufzuzählen, die die verloren gegangene Wohnung hatte und die dementsprechend die Ersatzwohnung aufzuweisen hat.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 331/71

Entscheidungstext OGH 01.02.1972 5 Ob 331/71

Veröff: MietSlg 24201

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0030112

## Dokumentnummer

JJR\_19720201\_OGH0002\_0050OB00331\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>